



CH-3003 Bern, BFE

An die Elektrizitätsunternehmen

Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter/in:  
3003 Bern, 6. März 2024

## Stromkennzeichnung: «Geförderter Strom» und Publikation Lieferantenmix auf [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stromkonsumentinnen und -konsumenten in der Schweiz haben mit dem Bezahlen des Netzzuschlags auf dem Strompreis dazu beigetragen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) gefördert werden konnte.

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) **3 203 017 600 kWh** produziert, was einem **Anteil «geförderter Strom» von 6,0%** entspricht.

Für das Lieferjahr 2023 muss von allen kennzeichnungspflichtigen Unternehmen folgende Zeile (mit der zugehörigen Fusszeile) in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden:

	Total	aus der Schweiz
<b>Geförderter Strom<sup>1</sup></b>	<b>6,0%</b>	<b>6,0%</b>

<sup>1</sup> **Geförderter Strom: 53,4% Wasserkraft, 18,2% Sonnenenergie, 4,3% Windenergie, 20,6% Biomasse, 3,5% Siedlungsabfälle erneuerbar, 0% Geothermie**

Gemäss Energieverordnung müssen alle Unternehmen, welche Elektrizität an Endkunden in der Schweiz liefern, ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens Ende **Juni** des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Homepage publizieren. Die Stromkennzeichnung an die Endkunden muss mit der Rechnung (allenfalls e-Bill) bis Ende des Folgejahres erfolgen.

Verpflichtend ist auch das Führen einer Elektrizitätsbuchhaltung. Entsprechende Vorlagen finden Sie unter [www.bfe.admin.ch/stromkennzeichnung](http://www.bfe.admin.ch/stromkennzeichnung).

Für die Publikation des Lieferantenmixes unter [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) erfassen Stromlieferanten ihren Lieferantenmix im HKN-System ([shkn.pronovo.ch](http://shkn.pronovo.ch)).

**Stromlieferanten, welche keine Elektrizitätsbuchhaltung führen, keine Stromkennzeichnung an die Endkunden versenden oder die den Lieferantenmix nicht rechtzeitig erfassen, können gemäss Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a des Energiegesetzes gebüsst werden.**



Für die Stromkennzeichnung müssen rechtzeitig Herkunftsnachweise entwertet werden. **Einmal verfallene Herkunftsnachweise können nicht mehr für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Warnmails von Pronovo an die richtige Adresse gelangen.**

Ein **Beispiel**, wie die Stromkennzeichnung auf Endkundenabrechnungen aufgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 1.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Rahmen einer laufenden Verordnungsrevision eine Änderung der Darstellung der Stromkennzeichnung ab dem Lieferjahr 2025 vorgesehen ist. Geplant ist, dass neu zusätzlich zum bereits veröffentlichten Lieferantenmix auch das an den jeweiligen Endverbraucher gelieferte Stromprodukt (Produktmix) ausgewiesen werden. Lieferantenmix und Produktmix sollen dabei zur besseren Vergleichbarkeit beispielsweise als Kreisdiagramme dargestellt werden. Ziel ist eine transparentere Darstellung der Stromqualität für die Endkunden.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Pronovo AG unter der E-Mail-Adresse [info@pronovo.ch](mailto:info@pronovo.ch)  
Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE

*sig. K. Bisang*

Kurt Bisang  
Leiter Energieeffizienz und erneuerbare Energien a.i.

Abbildung 1: **Beispiel** einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität (mit Grafik ergänzt).

